

BeLoSe-51-007.04

Reglement Musikschule BeLoSe



Erstellt:	Beschluss SLK	Beschluss Vorstand	Beschluss DV	Veröffentlicht
13. April 21	22. April 2021	26. April 2021	3. Mai 2021	1. Juni 2021

Reglement Musikschule BeLoSe

vom 1. Juni 2021

Version 4.0

Vom Vorstand beschlossen am **26. April 2021**

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 3. Mai 2021

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIEL

§ 1 Trägerschaft

¹ Der Zweckverband BeLoSe führt eine Musikschule.

§ 2 Ziel

¹ Die Musikschule ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen (Abschnitt II) sowie Erwachsenen (Abschnitt VI) aus den Verbandsgemeinden gegen eine angemessene Kursgebühr einen fachlich fundierten Musikunterricht.

§ 3 Unterrichtsgestaltung

¹ Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Schülerinnen und Schülern das Verständnis und das Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert, ein lebendiges Verhältnis zur Musik schafft und die Hausmusik belebt.

§ 4 Angebot der Musikschule

¹ Die Musikschulleitung bestimmt zusammen mit dem Gesamtschulleiter im Rahmen der finanziellen Vorgaben für jedes Schuljahr das Angebot der Musikschule sowie die Anforderungsprofile der benötigten Musiklehrpersonen.

II. MUSIKUNTERRICHT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

§ 5 Unterrichtsart

¹ Der Unterricht wird einzeln, sowie in Kleingruppen und in Gruppen erteilt.

§ 6 Unterrichtsdauer und -zeiten

- ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel für Gruppen 45 Minuten und für den Einzelunterricht und die Kleingruppen 25 Minuten.
- ² An Schülerinnen und Schüler, welche sich noch in der obligatorischen Schulzeit befinden, darf nach 20.00 Uhr nur in Ausnahmefällen Musikunterricht erteilt werden.

§ 7 Unterrichtstage

- ¹ Der Musikunterricht findet ab der ersten Schulwoche des Schuljahres grundsätzlich von Montag bis Freitag statt (ausgenommen sind die offiziellen Schulferien).
- ² Die erste Schulwoche kann bei Bedarf zur Organisation der Musikschule verwendet werden.
- ³ Der Musikunterricht kann auch an schulfreien Nachmittagen erteilt werden.

§ 8 Unterrichtsdauer für Fortgeschrittene

- ¹ Im ersten Semester des Instrumentalunterrichts beträgt die Lektionsdauer für den Einzelunterricht immer 25 Minuten.
- ² Je nach Ausbildungsstand und entsprechendem Einsatz der Schülerinnen und Schüler sind ab dem zweiten Semester im Einzelunterricht nach Absprache mit den Eltern und auf Empfehlung der Musiklehrperson längere Unterrichtszeiten von 35 oder 45 Minuten möglich.
- ³ Es ist möglich, dass die Schülerinnen und Schüler parallel dazu ein Zweitinstrument erlernen und den damit verbundenen Unterricht besuchen. Damit der Lernerfolg beim Erstinstrument nicht durch fehlende Zeit gefährdet wird, muss die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Lehrperson, welche für den Unterricht des Erstinstrumentes zuständig ist, das Einverständnis geben.

⁴ Die Unterrichtsdauer beider Instrumente darf jedoch 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 9 Musikgrundschule

- ¹ Die Musikgrundschule ist in der 1. und 2. Primarschulklasse für alle Kinder obligatorisch.
- ² Der Unterricht an der Musikgrundschule ist Bestandteil des Bildungsangebotes der Primarschulstufe und ist unentgeltlich.
- ³ Eine Schulklasse bildet je nach Klassengrösse eine oder zwei Gruppen.

§ 10 Beginn des Instrumentalunterrichts

- ¹ Grundsätzlich kann ab der 1. Klasse je nach den technischen und physischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler der freiwillige Musikunterricht mit den Instrumenten beginnen.
- ² In Ausnahmefällen kann nach einem schriftlichen Gesuch der Eltern die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit der Musiklehrperson und dem Gesamtschulleiter den Beginn des Instrumentalunterrichts für einzelne Schülerinnen und Schüler bereits ab dem zweiten Kindergartenjahr genehmigen.

§ 11 Unterrichtsräume

¹ Der Zweckverband stellt in den einzelnen Verbandsgemeinden die erforderlichen Räumlichkeiten für den Musikunterricht zur Verfügung.

§ 12 Zulassung

¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schülerinnen und Schüler der Volksschule und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, welche in einer der Verbandsgemeinden wohnhaft sind.

§ 13 Auswärtige

- ¹ Die Musikschule steht in besonderen Fällen auch Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden ausserhalb des Zweckverbandes offen.
- ² Der Entscheid bezüglich der Aufnahme wird durch den Gesamtschulleiter getroffen.

§14 Schulort

- Grundsätzlich findet der Unterricht am Wohnort der Schülerinnen und Schüler statt.
- ² In Ausnahmefällen kann der Unterricht auch in einer der anderen Verbandsgemeinden angeboten werden.
- ³ Es besteht kein Anrecht auf Schülertransport.
- ⁴ Zuständig für die Ausnahmenregelung ist die Musikschulleitung.

§ 15 Eintritt in die Musikschule

- ¹ Der Eintritt erfolgt immer auf den Schuljahresbeginn.
- ² Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular, welches rechtsgültig unterzeichnet sein muss.
- ³ Damit werden gleichzeitig das Musikschulreglement sowie die anfallenden Kostenfolgen anerkannt.
- ⁴ Die Musikschulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den entsprechenden Lehrpersonen zu.

⁵ Die Anmeldung bleibt bestehen, bis eine schriftliche Austrittsmeldung gemäss Artikel 21 dieses Reglements erfolgt.

§ 16 Neuzuzüge während des Schuljahres

¹ Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler, welche am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern das Angebot und die entsprechenden Musiklehrpersonen zur Verfügung stehen.

§ 17 Elternbeiträge

- ¹ Die Elternbeiträge sind im ganzen Zweckverband gleich festgelegt.
- ² Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zweckverband.
- ³ Die Eltern haben das Kursgeld pro Semester zu entrichten. Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen und Zahlungsfristerstreckung) sind möglich.
- ⁴ Die Elternbeiträge für die einzelnen Unterrichtsarten werden vom Vorstand festgelegt und können jeweils nur auf den Beginn eines neuen Schuljahres geändert werden. Änderungen der Elternbeiträge müssen vor dem 1. Mai kommuniziert sein.
- ⁵ Die Elternbeiträge müssen vor Abzug der Sozialrabatte ca. ein Drittel der Vollkosten der Musikschule (ohne die Kosten der Musikgrundschule und der Raummieten) tragen.
- ⁶ Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr des Instrumentalunterrichts können nach dem 1. Semester den Unterricht abbrechen, wenn bis zum 15. Januar eine schriftliche Austrittser-klärung der Eltern erfolgt ist. Das Kursgeld für das zweite Semester wird in diesem Falle nicht mehr verrechnet.

§ 18 Reduktion der Elternbeiträge

- ¹ Gesuche um Reduktion der Elternbeiträge sind an die Musikschulleitung zu richten.
- ² Es wird der Sozialtarif gemäss Anhang I des Reglements über die Schulzahnpflege des Schulkreis BeLoSe angewendet.
- ³ Die einzelnen Verbandsgemeinden können für ihre Einwohnerinnen und Einwohner resp. Musikschülerinnen und Musikschüler auf eigene Rechnung weitere Reduktionen der Elternbeiträge beschliessen und anwenden.

§ 19 Rückerstattung der Elternbeiträge

¹ Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, welche durch Veranstaltungen der Schule ausfallen.

§ 20 Absenzen

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Besuch der Musikschule verpflichtet. Absenzen sind zu entschuldigen.
- ² Die Musiklehrpersonen haben eine namentliche Absenzenliste zu führen.
- ³ Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch Schülerinnen oder Schüler, die Schule oder durch Dienstaussetzung versäumte Lektionen nachzuholen.

§ 21 Austritt aus der Musikschule

- ¹ Der Austritt aus der Musikschule ist nur auf das Ende eines Schuljahres möglich. Er muss der Musikschulleitung jeweils schriftlich bis spätestens zum 15. Mai mitgeteilt werden.
- ² Erfolgt keine Abmeldung, gelten die Schülerinnen und Schüler für ein weiteres Schuljahr als angemeldet.

- ³ Bei vorzeitigem Austritt oder unentschuldigtem Nichterscheinen zum Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Elternbeitrages.
- ⁴ Wohnortwechsel sind der Leitung der Musikschule rechtzeitig zu melden.
- ⁵ Bei Wegzug aus den Gemeinden des Zweckverbandes werden die Elternbeiträge pro Rata zurückbezahlt sofern die Schülerinnen oder Schüler den Unterricht nicht weiter besuchen.

§ 22 Musikschülerinnen und -schüler mit unregelmässigem Besuch

- ¹ Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
- ² Drei unentschuldigte Absenzen pro Semester im Schülerchor, bei Ensembles, Bands und Jugendmusiken führen zum sofortigen Ausschluss aus diesen Angeboten.

§ 23 Orientierung der Eltern

¹ Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern und die Musikschulleitung schriftlich zu orientieren

§ 24 Ausschluss aus der Musikschule

¹ Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

§ 25 Vollzug des Ausschlusses

- ¹ Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung der Gesamtschulleiter.
- ² Der Elternbeitrag für das angefangene Schuljahr wird im Ausschlussfall nicht zurückerstattet.

III. MUSIKLEHRPERSON

§ 26 Anforderungen

¹ Für die Anstellung als Musiklehrperson der Musikschule BeLoSe ist der Besitz eines Diploms oder Ausweises nach geltender kantonaler Verordnung erforderlich.

§ 27 Einstufung der Musiklehrpersonen

- ¹ Die Musikschulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen.
- ² Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und empfiehlt dem Zweckverband die Einstufung der Musiklehrpersonen in die entsprechenden Besoldungsklassen.

§ 28 Verbindlichkeit der Einstufung

- ¹ Die vom Departement für Bildung und Kultur empfohlene Einstufung wird vom Zweckverband in der Regel übernommen.
- ² Ausnahmen werden durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Gesamtschuleiter geregelt.

§ 29 Anstellungsverfahren

¹ Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulleitung durch den Gesamtschulleiter angestellt.

§ 30 Lektionenzahl

- ¹ Das Anstellungspensum ist flexibel. Die Lektionenzahl wird jedes Schuljahr entsprechend den angemeldeten Schülerinnen und Schüler gemäss Arbeitsvertrag neu festgelegt.
- ² Die Musiklehrpersonen legen ihre weiteren Anstellungen und Arbeitgeber offen. Die Gesamtanzahl der Lektionen bei allen Arbeitgebern darf pro Musiklehrperson 30 Lektionen respektive das entsprechende prozentuale Pensum einer Normalarbeitszeit nicht übersteigen.

§ 31 Weiterbildung

- ¹ Die Musiklehrpersonen setzen sich durch Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.
- ² Durch Weiterbildung, zusätzliche Ausbildungen und nach der Anstellung erworbene Diplome, etc., entsteht kein Anspruch auf Einstufung in eine höhere Besoldungsklasse.

§ 32 Unentgeltliche Beratungspflicht

¹ Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl und der Anschaffung der Instrumente unentgeltlich.

§ 33 Zielvereinbarung und Elterninformation

- ¹ Die Musiklehrpersonen erstellen im Instrumentalunterricht zusammen mit den Musikschülerinnen und Musikschülern Zielvereinbarungen.
- ² Sie orientieren die Eltern mindestens einmal pro Jahr über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

§ 34 Vorbereitung des Unterrichts

¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§ 35 Veranstaltungen der Musikschule

¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. auch ausserhalb der Unterrichtszeiten teilzunehmen.

§ 36 Absenzen und Absenzenkontrolle

- ¹ Absenzen der Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung rechtzeitig schriftlich zu melden.
- ² Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig zu benachrichtigen.
- ³ Ausfallende Lektionen sind vor- oder nachzuholen, ausser bei Anspruch auf Dienstaussetzung.
- ⁴ Die Musikschulleitung führt eine Absenzenkontrolle bezüglich der Musiklehrpersonen.

§ 37 Lektionsverschiebung

¹ Verschobene Lektionen müssen der Musikschulleitung schriftlich gemeldet werden.

§ 38 Privatunterricht

- ¹ Privatunterricht darf den Unterricht an der Musikschule nicht beeinträchtigen.
- ² Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

IV. INSTRUMENTE UND LEHRMITTEL

§ 39 Instrumente und Musikalien

¹ Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

§ 40 Instrumente und Materialen für die Musikgrundschule, Chor, Ensemble, Orchester

¹ Die Instrumente für die musikalische Grundschule und Verbrauchsmaterialien werden von der Musikschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso Musikalien für das Chorsingen, das Ensemblespiel und das Orchester.

§ 41 Haftung der Eltern

¹ Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

V. MUSIKSCHULLEITUNG

§ 42 Anstellungsverfahren

- ¹ Die Musikschulleitung wird vom Gesamtschulleiter angestellt.
- ² Die Anstellungsvoraussetzungen sind in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 43 Musikschulleitung

- Der Musikschulleitung obliegt die operative Führung der Musikschule.
- ² Ihre Aufgaben sind im Einzelnen in einem entsprechenden Pflichtenheft definiert.

§ 44 Besoldung

¹ Die Besoldung der Musikschulleitung ist in der Dienst- und Gehaltsordnung des Schulkreis BeLoSe geregelt.

§ 45 Konferenz der Musiklehrpersonen

- ¹ Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen Musiklehrpersonen zusammen.
- ² Die Teilnahme ist obligatorisch.
- ³ Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und geleitet.

§ 46 Aufgaben der Konferenz der Musiklehrpersonen

¹ Die Konferenz berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

§ 47 Beschwerden gegen Musiklehrpersonen

¹ Beschwerden gegen Musiklehrpersonen werden von der Musikschulleitung entschieden.

§ 48 Beschwerde gegen die Musikschulleitung

¹ Beschwerden gegen die Musikschulleitung werden vom Gesamtschulleiter entschieden.

§ 49 Beschwerderecht

¹ Gegen Beschwerdeentscheide der Musikschulleitung, sowie des Gesamtschulleiters kann beim Vorstand des Zweckverbandes BeLoSe innerhalb von 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

VI. MUSIKUNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

§ 50 Angebot der Musikschule

¹ Die Musikschule BeLoSe bietet Musikunterricht für Erwachsene an. Das Angebot ist selbsttragend.

§ 51 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung erfolgt schriftlich und jeweils pro Semester.
- ² Die bezahlten Lektionen müssen innerhalb eines Semesters bezogen werden.
- ³ Nicht bezogene Lektionen verfallen.
- ⁴ Das Abonnement ist nur für Erwachsene bestimmt und nicht übertragbar.

§ 52 Lektionenzahl

- ¹ Der Musikunterricht wird einzeln erteilt und dauert 45 Minuten.
- ² Es kann zwischen folgenden Abonnementen gewählt werden.
 - 5 Lektionen à 45 Minuten
 - 10 Lektionen à 45 Minuten
 - 15 Lektionen à 45 Minuten

§ 53 Kosten

- ¹ Das Abonnement wird zu Beginn des Semesters durch den Schulkreis BeLoSe in Rechnung gestellt.
- ² Die Kosten betragen pro Lektion CHF 95.00.

§ 54 Austritt

¹ Bei vorzeitigem Austritt oder bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

§ 55 Entschädigung Musiklehrperson

¹ Die Musiklehrpersonen werden mit einer Pauschale von CHF 80.00 pro erteilte Lektion entschädigt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Inkrafttreten

¹ Das angepasste Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Vom Vorstand Zweckverband BeLoSe beschlossen am 26. April 2021. Von der Delegiertenversammlung Zweckverband BeLoSe beschlossen am 3. Mai 2021

Die Präsidentin Der Gesamtschulleiter

Heli Schaffter Christian Meister